

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Jazz
mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 6. Dezember 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ für den Masterstudiengang Jazz Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) Als Hauptfach muss eines der Folgenden gewählt werden: E-Bass, Gesang, Gitarre, Klarinette/Bassklarinette, Improvisation für Streicher, Klavier, Komposition, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete.

(3) ¹Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 23 SWS (ohne Wahlpflichtmodul).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Masterstudiengang Jazz sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Einzel-/Gruppenunterricht (E/G)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus insgesamt sieben Modulen zusammen. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) ¹Die Lehrveranstaltung „Professionalisierung im Kernfach“ umfasst Lehraktivitäten, welche zur Vertiefung berufsspezifischer und profilbildender Qualifikationen im Bereich des Kernfachs beitragen. ²Hierzu zählen insbesondere:

1. Satzstudien/-proben,
2. Organisation und Durchführung von Projekten,
3. offener, klassenübergreifender Unterricht und Kooperationen,
4. offene Masterclasses,
5. Workshops sowie

6. klassisches Sonderinstrument bzw. klassischer Gesangsunterricht (nur beim Hauptfach Gesang)

³Die Organisation dieser Lehraktivitäten obliegt dem Hauptfachlehrer.

(3) ¹ Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul. ² Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³ Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtvolumen von einer SWS zu wählen, wobei für eine belegte SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴ Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(4) ¹Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. ²Projekte können sein:

1. Aufführungen im Rahmen eines öffentlichen Konzerts an der Hochschule für Musik und Theater München sowie
2. andere Formen künstlerischer (z. B. mediale oder interdisziplinäre), pädagogischer oder wissenschaftlicher Projekte an der Hochschule für Musik und Theater München.

³Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die während der Studienzeit des Masterstudiums stattfinden. ⁴Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als 4 ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Insgesamt können über Projekte maximal 4 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. Modul „Künstlerisches Kernfach I“ (alle Hauptfächer außer Komposition)

Modulprüfung: „Projekt“

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 40 min., öffentlich)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt:

Konzert: Vortrag eines Programms auf höchstem künstlerischem Niveau überwiegend mit Eigenkompositionen aus dem Bereich Jazz.

Zum Konzert sind der Prüfungskommission die Kompositionen und Arrangements des Kandidaten/der Kandidatin in jazzüblicher Notation vorzulegen. Die Organisation des Projekts obliegt dem Studierenden.

2. Modul „Künstlerisches Kernfach I“ (Hauptfach Komposition)

Modulprüfung : „Projekt“

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 30 min., öffentlich)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt:

- a) Vorlage eines Konzertprogramms auf höchstem künstlerischem Niveau (in Partiturform), bestehend aus Werken für kleines Ensemble und Kompositionen für Big Band; die Partitur muss dem Hauptfachlehrer spätestens vier Wochen vor der Prüfung vorgelegt werden.

- b) Konzert: Einstudierung und Aufführung des vorgelegten Projekts (Konzertprogramms) unter Leitung des Kandidaten.

Die Organisation des Projekts obliegt dem Studierenden.

3. Modul „Professionalisierung II“

Modulprüfung: „Musikproduktion“

Prüfungsart: praktische Prüfung

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 30 %

Inhalt:

Erstellung eines künstlerisch qualitativ hochwertigen Tonträgers mit vorwiegend eigenen Kompositionen und Arrangements (Aufnahmezeit: mindestens 50 Minuten). Dabei kann es sich um eine Vorproduktion oder einen Live-Mitschnitt (Masterkonzert) handeln.

4. Modul „Abschlussmodul“ (alle Hauptfächer außer Komposition)

Modulprüfung: „Masterkonzert“

Prüfungsart: praktisch (ca. 50 bis 60 min., öffentlich)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 70 %

Inhalt:

Masterkonzert: Vortrag eines Programms auf höchstem künstlerischem Niveau überwiegend mit Eigenkompositionen aus dem Bereich Jazz. Zum Konzert sind der Prüfungskommission die Kompositionen und Arrangements des Kandidaten/der Kandidatin in jazzüblicher Notation vorzulegen. Die Organisation des Masterkonzerts obliegt dem Studierenden.

5. Modul „Abschlussmodul“ (Hauptfach Komposition)

Modulprüfung: „Masterkonzert“

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 60 min., öffentlich)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 70 %

Inhalt:

- a) Vorlage eines Konzertprogramms (in Partiturform) auf höchstem künstlerischem Niveau für verschiedene Ensembles mit eigenen Kompositionen und Arrangements; die Partitur muss dem Hauptfachlehrer spätestens vier Wochen vor der Prüfung vorgelegt werden.

- b) Masterkonzert: Einstudierung und Aufführung des vorgelegten Konzertprogramms unter Leitung des Kandidaten.

Die Organisation des Masterkonzerts obliegt dem Studierenden.

§ 7 Testate

(1) Im Modul Künstlerische Praxis/Komposition ist ein Testat für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Jazz-Orchester/Ensemble
2. Advanced Jazzkomposition/Improvisation

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten oder dritten Fachsemester aufnehmen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 6. Dezember 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 6. Dezember 2016.

München, den 6. Dezember 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Dezember 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Dezember 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Dezember 2016.

Studienplan Masterstudiengang Jazz (Master of Music)

Hauptfächer E-Bass, Gesang, Gitarre, Improvisation für Streicher, Klarinette/Bassklarinette, Klavier, Komposition, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Hauptfach	E	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5	16	6	64
	Professionalisierung	E/G	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	2	8
	Projekt (mentorbetreutes künstlerisches Projekt)				**	6					**	6
Abschlussmodul	Masterprojekt						8		8	0	16	
Künstlerische Praxis/Komposition	Jazz-Orchester/Ensemble	Ü	2	2	2	2					4	4
	Advanced Jazzkomposition/Improvisation	S	2	3	2	3					4	6
Professionalisierung I+II	Musikmanagement I	V*	2	1							2	1
	Musikmanagement II	S/Ü			1	1					1	1
	Musikproduktion	Ü					2	4	2	4	4	8
Wahlpflicht	Wahlpflicht		***	6							***	6
Gesamt			8	30	7	30	4	30	4	30	23	120

* Akademische Stunden

** Keine SWS-Angabe möglich

*** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Masterstudiengang Jazz (Master of Music)

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 42 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 36 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Künstlerische Praxis/Komposition 10 ECTS-Punkte			
Professionalisierung 2 ECTS-Punkte		Professionalisierung 8 ECTS-Punkte	
Wahlpflicht 6 ECTS-Punkte			